Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 266.) Verordnung wegen erweiterter Realisation der noch im Umlauf befindlichen Tresor- und Thalerscheine. Vom 1sten März 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Durch Unser Edikt vom 7ten September 1814., die Tresor- und Thalerscheine betreffend, haben Wir über die allmählige Verminderung und einstweilige Realisirung dieses Papiergeldes Anordnungen erlassen, welche eine allgemeine Zirkulation, so wie ein bedeutendes Steigen desselben im Kourse zur Folge gehabt haben.

Seit dem ist zu Folge des §. 5. dieses Edikts die Summe von einer und einer halben Million Thalern in Tresorscheinen, wirklich vernichtet und durch diese Maaßregel die vorhandene geringe Masse dieses Papiergeldes so weit vermindert worden, daß dadurch kaum der zehnte Theil des in Unsern Kassen nothwendigen Geldumlaufs bestritten werden kann.

Wir sehen Uns dadurch nunmehr im Stande, den Inhabern dieser Scheine, durch die gedachte Kassen-Zirkulation selbst, einen vollkommenen hinreichenden Realisations-Fonds zu gewähren, und da andern Theils, bei dem, durch die glücklichen Ereignisse der zuletzt verflossenen thatenreichen Jahre, bewirkten kräftigen Aufblühen des Handels und der Gewerbe in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, die allgemeine Zirkulation der Tresor- und Thalerscheine, als eines durch den frühern günstigen Erfolg der Verordnung vom 4ten Februar 1806. völlig bewährt gefundenen Zahlungsmittels, so lange solche nach den Bestimmungen Unsers Eingangs gedachten Edikts noch fortdauern, zum Vortheil des Handels- und Gewerbestandes und zur Erleich-

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten März 1815.)

terung der Kassen-Geschäfte sehr zu wünschen ist, so verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Vom ersten Mai 1815. an, sollen die Tresor- und Thalerscheine bei allen Unsern Kassen in Unsern gesammten Staaten mit Inbegriff sämmtlicher wieder vereinigter oder erworbener Provinzen, gleich dem Silber-Kourant, unweigerlich in Zahlung angenommen werden, dergestalt, daß es jedem Zahlungspflichtigen, gleichviel, ob seine Verbindlichkeit zur Zahlung von oder nach obigem Dato entstanden ist, freistehen soll, die in Silber-Kourant an Unsre Kassen zu zahlenden Summen, nach seiner Wahl, entweder in klingendem Gelde, oder in Tresor- und Thalerscheinen, ganz oder zum Theil abzuführen.

§. 2.

Die in dem §. 2. Unsers Edikts vom 7ten September v. J. enthaltene Verpflichtung, den dritten Theil der Grund-, Personen- und Gewerbe-Steuer in gedachten Scheinen zu entrichten, wollen Wir zur Erleichterung der Berechnung mit den Kontribuenten vom ersten Mai d. J. an, auf die Hälfte dergestalt ausdehnen, daß jeder Steuerpflichtige bei der Gewerbe-Steuer von dem halbjährigen Steuerbetrage, bei der Grund- und Personen-Steuer aber, in den ganzjährigen Steuer-Quantis, die Hälfte in Tresor- und Thalerscheinen zu entrichten verpflichtet ist.

Wir behalten Uns jedoch vor, sobald die verringerte Masse dieser Scheine, die strenge Erfüllung dieser Verpflichtung nicht mehr zuläßt, dieselbe auf den Vortrag Unsers Finanzministers zu beschränken, und eine oder die andere der oben genannten Steuern davon auszunehmen.

§. 3.

Obgleich jeder Steuerpflichtige Gelegenheit finden wird, sich bis zu obigem Zeitpunkte mit den nothwendigen Tresor- und Thalerscheinen zu versehen; so werden Wir doch, um die Erfüllung obiger Verpflichtung zu erleichtern, die Veranstaltung treffen lassen, daß in jeder bedeutenden Marktstadt der Monarchie, dergleichen Scheine gegen ein, Unsern Kassen zu berechnendes Aufgeld, von Sechs Pfennigen pro Thaler, bei den von Unserm Finanzminister dem Publiko besonders zu benennenden Kassen und Handlungshäusern, zu haben sind.

§. 4.

Da nach den obigen, §. 1. ertheilten Bestimmungen, für die noch in Zirkulation befindlichen Tresor- und Thalerscheine, ein völlig zureichendes Realisations-Mittel, angeordnet worden, es jedoch bei der im §. 5. des Edikts

vom

vom 7ten September 1814. verordneten blos allmähligen Vernichtung der Tresor- und Thalerscheine auf jeden Fall verbleiben muß, um nicht zum unvermeidlichen Nachtheil des Handels und der Gewerbe, eine zu bedeutende Masse von Zahlungsmitteln plötzlich außer Zirkulation zu bringen; so soll vom ersten Mai 1815. an, so weit der jedesmalige Vorrath von Tresor- und Thalerscheinen es gestattet, jede aus Unsern Kassen in Silbergeld zu leistende Zahlung ebenfalls in Tresor- und Thalerscheinen geleistet werden können und es soll Jedermann, welcher aus Unsern Kassen eine Zahlung in Silbergeld zu fordern hat, verpflichtet seyn, die Zahlung ganz oder zum Theil in Tresor- und Thalerscheinen anzunehmen.

§. 5.

Insbesondere bestimmen Wir hiermit, daß alle vor dem ersten Juni v. J. aus Lieferungs-Kontrakten entstandene Forderungen in Silber-Kourant an den Staat für gelieferte Armee-Bedürfnisse, insofern der Kassen-Zustand die Zahlung derselben in Tresor- und Thalerscheinen gestattet, ganz in diesem Zahlungsmittel angenommen werden müssen, und bleibt es Unserm Finanzminister vorbehalten, die verschiedenen Kassen dieserhalb mit näherer Instruktion zu versehen.

§. 6.

In allen Fällen (mit Ausnahme des im vorigen §. bestimmten), in welchen auf den Grund schriftlich abgeschlossener Verträge, eine bestimmte Spezies des Silbergeldes ausdrücklich vorbedungen worden, oder künftig vorbedungen werden möchte, muß die Zahlung auch aus Unsern Kassen kontraktmäßig geleistet werden, woraus von selbst folgt, daß alle Staats-Anleihen im In- und Auslande, welche überall auf klingendes Silber-Kourant abgeschlossen sind, so wie die laufenden Zinsen derselben aus Unsern Kassen in klingendem Silber-Kourant bezahlt werden müssen und von den Staatsgläubigern nicht anders, als in klingendem Gelde angenommen werden dürfen.

§. 7.

Auf den Privatverkehr haben alle vorstehenden Bestimmungen durchaus keinen Bezug und bestätigen Wir vielmehr die Festsetzung des §. 6. des Edikts vom 7ten September 1814., nach welchem die Annahme der Tresor- und Thalerscheine zwischen Privatpersonen, von der freien Uebereinkunft zwischen ihnen lediglich abhängig bleibt, so wie denn überhaupt alle Bestimmungen Unsers mehrgedachten Edikts vom 7ten September v. J., in soweit sie durch das gegenwärtige nicht abgeändert worden sind, hierdurch ausdrücklich bestätiget werden.

§. 8.

Für diejenigen Tresor- und Thalerscheine, welche Unsern Postämtern vorschriftsmäßig überliefert werden, soll zur Erleichterung des Kommerzes und der Zirkulation nur das halbe Postporto entrichtet, auch von Unsern Postämtern für den ganzen ihnen anzuzeigenden Betrag gleich dem Golde gehaftet werden, wenn die Tresor- und Thalerscheine in Gegenwart des Postmeisters oder eines andern zur Annahme befugten Postbedienten versiegelt sind, und das Postsiegel beigedruckt ist.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers größeren Königl. Insiegels.

Wien, den 1sten März 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Bülow.